

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Dreiheide

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Dreiheide in seiner Sitzung am 20.06.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Grundsätze

- §1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- §2 Aufgaben der Feuerwehr

II. Freiwillige Feuerwehr

- §3 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr
- §4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- §5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- §6 Jugendfeuerwehr
- §7 Kinderfeuerwehr
- §8 Alters- und Ehrenabteilung
- §9 Ehrenmitglieder
- §10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- §11 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr
- §12 Gemeindefeuerwehrausschuss
- §13 Hauptversammlung der Ortsfeuerwehren
- §14 Ortsfeuerwehrleitung
- §15 Ortsfeuerwehrausschuss
- §16 Gruppenführerin/Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart
- §17 Gemeindewehrleitung
- §18 Wahlen
- §19 Schlussbestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Dreiheide ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Freiwilligen Feuerwehren Weidenhain, Großwig und Süptitz.
- (2) Die Freiwilligen Feuerwehren führen den Namen ihrer Ortsteile

- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können
- Jugendfeuerwehren
 - Kinderfeuerwehren
 - Alters- und Ehrenabteilungen
 - und musiktreibende Züge gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt der Gemeidewehrleiterin/dem Gemeidewehrleiter und deren Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiterin/dem Ortswehrleiter und deren Stellvertreter.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat insbesondere folgende Pflichtaufgaben
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden schützen
 - Technische Hilfe bei der Brandbekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe des § 23 SächsBRKG Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt weitere Aufgaben nach eigenem Ermessen und fachlicher Qualifikation wenn rechtliche Regelungen dies erforderlich machen, wie:
- Stellungnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
 - Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
 - Sonstige technische Hilfeleistungen, soweit es keine Pflichtaufgaben sind,
 - Tierrettung.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder dessen Beauftragter kann die Feuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besondere Notlagen heranziehen.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 3 Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in der Freiwilligen Feuerwehr sind:
- die Vollendung des 16. Lebensjahr
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung und im Einsatzdienst.

Die Aufnahmesuchenden dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Den Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder

Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.

- (3) Der Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörnde Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann geeignete und vertretbare Ausnahmen zulassen.
- (5) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die Ortswehrleiterin/den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Ortswehrleiterin/der Ortswehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Angehörige der Feuerwehr werden durch die Ortswehrleiterin/den Ortswehrleiter mit Handschlag zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus der Aufnahme ergeben verpflichtet. Gleichzeitig werden ein Dienstausweis und ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet mit dem Tod oder wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig sind,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG werden,
 - aus der Freiwilligen Feuerwehr entlassen oder ausgeschlossen werden.
- (2) Feuerwehrangehörige sind auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Feuerwehrangehörige haben die Verlegung des ständigen Wohnsitzes unverzüglich der Ortswehrleiterin/dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sie sind auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn Feuerwehrangehörige die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Feuerwehrangehörige können bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht sowie bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt unter anderem vor, wenn Angehörige der Feuerwehr bei mehr als der Hälfte der angesetzten Dienste innerhalb eines Jahres ohne zwingenden Grund gefehlt haben oder mehr als dreimal innerhalb eines Jahres vom Dienst unentschuldigt ferngeblieben sind.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Dreiheide entscheidet über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die Gemeindefeuerwehrleiterin/den Gemeindefeuerwehrleiter, deren Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht die Ortswehrleiterin/den Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde Dreieide hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und Maßnahmen der Aus- und Fortbildung zu erwirken. Zu zentralen Maßnahmen der Jugendarbeit kann um eine Freistellung ersucht werden.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig ihren Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung laut Aufwandsentschädigungssatzung.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag Aufwandsentschädigungen gemäß Aufwandsentschädigungssatzung, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes, einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Dreieide Sachschäden, die den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen sowie Vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Einsatzfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände, Dienst- und Schutzbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Angehörige der aktiven Abteilung haben außerdem:

- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschrift regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/Gerätehaus einzufinden.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen der Ortswehrleiterin/den Ortswehrleiter oder deren Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann die Ortswehrleiterin/der Ortswehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen
 - das Wahrnehmen von Einsatzdienstfunktionen befristet einschränken,
 - die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
 - den Zutritt zum Feuerwehrhaus einschränken/untersagen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Dreiheide kann:

- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- die Berufung zum Gruppenführer oder Gerätewart zurücknehmen
- die Teilnahme am Einsatz- und/oder Übungsdienst befristet untersagen,
- den Zutritt zu Objekten der Feuerwehr Dreiheide einschränken/untersagen
- die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- den Ausschluss vollziehen.

Die zuständige Ortsfeuerwehrleitung ist zuvor zu hören. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie/ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 8. Lebensjahr (§ 18 Abs. 5 SächsBRKG) bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortswehrleitung. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung einer Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - das 27. Lebensjahr vollendet hat.
- Gleiches gilt, wenn durch die Erziehungsberechtigten eines minderjährigen Mitgliedes die Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich entzogen wird. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindefeuerwehrleiterin/der Gemeindefeuerwehrleiter.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen die Jugendfeuerwehrwartin/ den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart gehört der aktiven Abteilung der Feuerwehr an, verfügt mindestens über die Qualifikation Truppführerin/Truppführer, hat den Lehrgang Jugendwartin/Jugendwart erfolgreich abgeschlossen, ist im Besitz einer gültigen Jugendleitercard und verfügt über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen.

Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.

Die Jugendwartin/der Jugendwart ist verpflichtet, einen Jahresabschlussbericht zur Hauptversammlung vorzutragen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Zwischen dem 8. Und dem vollendeten 10. Lebensjahr soll der Wechsel in eine Jugendfeuerwehr erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme in die jeweilige Kinderfeuerwehr entscheidet der örtliche Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
- (3) Für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Punkt 1.3 und 1.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - aus der Kinderfeuerwehr auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ausscheidet,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,
 - den Wechsel in eine Jugendfeuerwehr vollzogen hat oder
 - aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (5) Der Ortsfeuerwehrausschuss beruft die örtliche Kinderfeuerwehrwartin/den örtlichen Kinderfeuerwehrwart für die Dauer von 5 Jahren. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Die regelmäßige Weiterbildung und Qualifizierung wird empfohlen. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Er vertritt die jeweilige Kinderfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen.
- (6) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden.
- (7) Die Kinderfeuerwehrwartin/der Kinderfeuerwehrwart ist verpflichtet, einen Jahresabschlussbericht zur Hauptversammlung vorzutragen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr erreicht haben.

- (2) Der Übergang in die Alter- und Ehrenabteilung kann ebenfalls gestattet werden, wenn
- mindestens 25 Dienstjahre erreicht worden sind,
 - aktive Angehörige nach 15 Dienstjahren aus gesundheitlichen Gründen keinen aktiven Dienst leisten können oder
 - aktive Angehörige wegen eines Dienstunfalls aus der aktiven Abteilung ausscheiden.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihre Leiterin/ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Ortsfeuerwehrausschusses und der Gemeindewehrleiterin/des Gemeindewehrleiters der Feuerwehr Dreiheide verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Dreiheide oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Gemeindewehrleitung
- die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss
- die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr
- die Ortsfeuerwehrleitung und
- die Ortsfeuerwehrausschüsse

§ 11 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz der Gemeindewehrleiterin/des Gemeindewehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist von der Gemeindewehrleiterin/dem Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen

der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

§ 12

Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleiterin/des Gemeindefeuerwehrleiters der Feuerwehr Dreieide. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Feuerwehr Dreieide, der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus der Gemeindefeuerwehrleiterin/dem Gemeindefeuerwehrleiter der Feuerwehr Dreieide als Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter, der Ortswehrleiterin/dem Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und der Ortsjugendwartin/dem Ortsjugendwart.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr

- (1) Unter dem Vorsitz der Ortswehrleiterin/des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die Ordentliche Hauptversammlung ist von der Ortswehrleiterin/dem Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der

Angehörigen der aktiven Abteilung der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr und der Gemeindewehrleiterin/dem Gemeindewehrleiter der Feuerwehr Dreiheide mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist anzufertigen.
- (4) Es ist jeweils ein Vertreter der Ortsfeuerwehren und der Gemeinde Dreiheide zur Hauptversammlung einzuladen.

§ 14 Ortsfeuerwehrleitung

- (1) Der Ortsfeuerwehrleitung gehören die Ortswehrleiterin/der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter an.
- (2) Die Ortsfeuerwehrleitung wird in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren von der aktiven Abteilung und der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr gewählt.
- (3) Gewählt werden können nur Personen, welche der aktiven Abteilung angehören. Sie müssen über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die persönliche Eignung verfügen. Ausnahmen sind unter der Bedingung möglich, dass die erforderlichen Qualifikationen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren erworben werden.
- (4) Die Ortswehrleiterin/der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr im Auftrag der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters durch die Gemeindewehrleiterin/dem Gemeindewehrleiter der Feuerwehr Dreiheide für die Dauer ihrer Amtszeit berufen.
- (5) Die Ortswehrleiterin/der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht keine Person zur Verfügung, kann die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter eine geeignete Person mit der kommissarischen Ausübung der Funktion beauftragen. Kommt innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Funktion keine Neuwahl zustande, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Dreiheide bis zur satzungsmäßigen Bestellung einer nachfolgenden Person einen Feuerwehrangehörigen der aktiven Abteilung ein.
- (6) Die Ortswehrleiterin/der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihr/ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus.

Die Ortswehrleiterin/der Ortswehrleiter hat insbesondere:

- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Gemeinde Dreieide vorgelegt werden,
- die Tätigkeit von Angehörigen mit besonderen funktionellen Pflichten zu kontrollieren,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Gemeindeführerin/dem Gemeindeführer der Feuerwehr Dreieide mitzuteilen sowie
- die Ordnung und Sicherheit in den Objekten der Ortsteilfeuerwehr zu gewährleisten.

- (7) Die stellvertretenden Ortswehrleiterin/Ortswehrleiter haben die Ortswehrleiterin/den Ortswehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen und die Ortswehrleiterin/den Ortswehrleiter bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (8) Die Ortswehrleiterin/der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abberufen werden.

§ 15 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleiterin/des Ortswehrleiters der Ortswehr. Er besteht aus der Ortswehrleiterin/dem Ortswehrleiter als Vorsitzende/Vorsitzender, der stellvertretenden Ortswehrleiterin/dem stellvertretenden Ortswehrleiter, der Jugendfeuerwehrwartin/dem Jugendfeuerwehrwart, der Leiterin/ dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu vier weiteren für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Er behandelt Fragen der Finanzplanung für die Ortsfeuerwehr, der Organisation sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung schriftlich verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschuss werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Niederschrift ist zu fertigen.

- (4) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Einladungen sind zulässig.

§ 16

Gruppenführerin/Gruppenführer, Gerätewartin/Gerätewart

- (1) Als Gruppenführerin/Gruppenführer dürfen nur angehörige der aktiven Abteilung eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen nachgewiesen werden.
- (2) Die Gruppenführerin/der Gruppenführer werden auf den Vorschlag der Ortswehrleiterin/des Ortswehrleiters in Einvernehmen mit den Ortsfeuerwehrausschuss von der Gemeindewehrleiterin/dem Gemeindewehrleiter der Feuerwehr Dreiheide für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter der Feuerwehr Dreiheide kann die Bestellung widerrufen. Die Gruppenführerin/der Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuverfolgen.
- (3) Die Gruppenführerin/der Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewartinnen/Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Ortswehrleiterin/dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 17

Gemeindewehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter der Feuerwehr Dreiheide und deren Stellvertreter an. Die Gemeindewehrleitung ist für die Dauer von fünf Jahren laut Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG vom 04.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung) in einer Hauptversammlung der Feuerwehr Dreiheide zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, die für diese Dienststellung erforderlichen Qualifikationen besitzt (laut FwDV 2) und über fachliche Kenntnisse, Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt.

Die erforderlichen Qualifikationen können insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (3) Die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter und deren Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung mit Beschluss durch den Gemeinderat von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestellt.
- (4) Die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter der Feuerwehr Dreiheide und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle

eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr Dreieide beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates ein.

- (5) Die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindewehrleiter vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjährigen Feuerwehrangehörigen die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann der Gemeindewehrleiterin/dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (7) Die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter soll der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (8) Die stellvertretende Gemeindewehrleiterin/der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat der Gemeindewehrleiterin/den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (9) Die Gemeindewehrleiterin/der Gemeindewehrleiter und deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflicht oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung der Gemeindewehrleiterin/des Gemeindewehrleiters abberufen werden.

§ 18 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Ortsfeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten erhalten als zu wählen sind. Der Ortsfeuerwehrausschuss prüft die persönliche und fachliche Eignung für das Amt und lässt sich das Einverständnis zur Kandidatur schriftlich bestätigen.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, deren Stellvertretern oder einen von ihnen benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl der Gemeindewehrleiterin/des Gemeindewehrleiters und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 15 Abs. 1 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Gemeindewehrleiterin/dem Gemeindewehrleiter zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl der Gemeindewehrleiterin/des Gemeindewehrleiters oder deren Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, haben alle Ortsfeuerwehrausschüsse der Gemeindefeuerwehr der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die deren Meinung nach für diese Funktion in Frage kommen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister setzt dann nach § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend. Die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung trifft am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.12.2013 außer Kraft.

Süptitz, den 21.06.2017


Der Bürgermeister

